

**Beschluss des Kantonsrates zur Beschwerde von Cesar Dunkel,
Lärchenweg 5, 8802 Kilchberg, vom 23. Oktober 1995 gegen die Ständeratswahlen
vom 22. Oktober 1995**

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros zur Beschwerde von Cesar Dunkel vom 23. Oktober 1995 (mit Ergänzung vom 27. Oktober 1995) betreffend die Ständeratswahlen vom 22. Oktober 1995

b e s c h l i e s s t :

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Mitteilung an den Beschwerdeführer, an den Ständerat, an Frau Ständerätin Monika Weber sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.
4. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, den 9. November 1995

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Sekretär:

Thomas Dähler

* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Markus Kägi, Niederglatt (Präsident); Esther Holm, Horgen; Roland Brunner, Rheinau; Thomas Dähler, Zürich; Prof. Dr. Richard Hirt, Benglen; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Glattbrugg; Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon; Ernst Schibli, Otelfingen; Annelies Schneider-Schatz, Adetswil; Kurt Schreiber, Au; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalmann, Uster; Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster; Dr. Martin Zollinger, Zürich; Sekretär: Thomas Dähler, Zürich.

I.

1. Cesar Dunkel, Lärchenweg 5, 8802 Kilchberg, hat mit Eingabe vom 23. Oktober 1995 und Ergänzung vom 27. Oktober 1995 wegen "massiver Unregelmässigkeiten" beim Regierungsrat Beschwerde betreffend die Nationalrats- und Ständeratswahlen 1995 eingereicht und verlangt, es seien die Ergebnisse der Wahlen nicht zu erwahren und die Wahlen gesamtschweizerisch neu anzusetzen.

Der Regierungsrat ist mit Beschluss vom 1. November 1995 (RRB 3246/1995) auf die Beschwerde, soweit sie die Nationalratswahlen betrifft, nicht eingetreten. Mit der Begründung, gemäss § 125 Wahlgesetz sei, soweit die Ständeratswahlen angefochten würden, der Kantonsrat zuständig, überwies er die Beschwerde gemäss § 5 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an den Kantonsrat.

2. Der Beschwerdeführer macht unter anderem geltend, am 24. Juni 1995 sei die politische Partei "Pro EU SVP" gegründet worden. Gleichzeitig sei mit einem "geradezu revolutionierenden und neuen Programm" die Teilnahme an den National- und Ständeratswahlen angekündigt worden. Alle Medien seien darüber informiert worden, namentlich auch das Schweizer Fernsehen. Dieses sei um Berichterstattung gebeten worden. Auch habe man das Schweizer Fernsehen ersucht, an Wahlsendungen teilnehmen zu dürfen, da sich einer Schätzung zufolge rund 80% der Wähler ihre politische Meinung am Fernsehen bildeten. Diese Wünsche seien jedoch ignoriert worden. Es sei offensichtlich, dass die Zulassung zu Sendungen wie der "Arena" nicht neutral erfolge.

Der Bundesrat, aber auch die kantonalen Regierungen hätten die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass bei Wahlen mit gleichlangen Spiessen angetreten werden könne und dass die Vorbereitungen in einem neutralen Umfeld stattfinden könnten. Bei den Wahlen 1995 seien jedoch massive Unregelmässigkeiten aufgetreten, welche das Resultat wesentlich beeinflusst hätten. Eine Teilnahme der "Pro EU SVP" an einer Wahlsendung des Schweizer Fernsehens hätte sicherlich die Wahlbeteiligung enorm gesteigert und zu ganz anderen Wahlergebnissen geführt.

II.

1. Das Beschwerdeverfahren bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes. Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen. Da der Beschwerdeführer Unregelmässigkeiten bei den Ständeratswahlen vom 22. Oktober 1995 geltend macht, ist der Kantonsrat zur Behandlung seiner Beschwerde zuständig.

Die Beschwerdefrist von 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung, der amtlichen Publikation oder der Kenntnis des Beschwerdegrundes gemäss § 128 Wahlgesetz ist mit der Beschwerdeerhebung beim Regierungsrat am 23. Oktober 1995 eingehalten worden, da die letzte Wahl- sendung des Schweizer Fernsehens, wie sich aus dem erwähnten RRB Nr. 3246/1995 ergibt, am 13. Oktober 1995 stattgefunden hat.

Indessen ist festzustellen, dass auf die Beschwerde, soweit sie verlangt, die Wahlen seien gesamtschweizerisch nicht zu erwahren beziehungsweise zu wiederholen, nicht einzutreten ist, da die Zuständigkeit für die Behandlung von Beschwerden gegen kantonale Wahlen und Abstimmungen in die Hoheit jedes einzelnen Kantons fällt.

2. § 131 Absatz 2 Wahlgesetz bestimmt im übrigen folgendes: Stellt die entscheidende Behörde aufgrund einer Beschwerde oder von Amtes wegen nach der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung eine Unregelmässigkeit fest, so hebt sie die Wahl oder Abstimmung auf, wenn glaubhaft ist, die Unregelmässigkeit könnte das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich beeinflusst haben.

Zur Begründung seiner Beschwerde beschränkt sich der Beschwerdeführer auf die Behauptung, die Tatsache, dass Vertreter der Partei "Pro EU SVP" keine Gelegenheit erhalten hätten, an Wahlsendungen des Schweizer Fernsehens teilzunehmen, habe den Ausgang der Wahlen massgeblich beeinflusst. Diese nicht weiter substantiierte Behauptung bildet jedoch keine Grundlage für eine Aufhebung der Wahl gemäss § 131 Absatz 2 Wahlgesetz. Namentlich verbietet das Wahlresultat des Beschwerdeführers bei den Ständeratswahlen den Schluss, die Teilnahme an einer Wahlsendung des Fernsehens hätte das Resultat der Wahl massgeblich beeinflussen können, denn von den zehn ausgewerteten Kandidatinnen und Kandidaten entfielen auf ihn weitaus am wenigsten Stimmen, nämlich lediglich 65 (absolutes Mehr: 135 565). Im Bezirk Horgen, zu welchem seine Wohngemeinde zählt, konnte er nur sieben Stimmen auf sich vereinigen. Für die glaubhafte Annahme, die Teilnahme an einer Wahlsendung hätte seine Wahlchancen deutlich verbessert, hätte er jedoch auch ohne Auftritt im Fernsehen deutlich mehr Stimmen erzielen müssen.

3. Die Voraussetzung einer Aufhebung der Wahl gemäss § 131 Absatz 2 Wahlgesetz ist vorliegend klarerweise nicht gegeben, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Bei dieser Sachlage kann auf weitere Erwägungen, namentlich auch über die Rolle der Medien im Zusammenhang mit Volkswahlen und -abstimmungen, verzichtet werden.